

BDA-Handreichung für Arbeitgeber zur steuerlichen Behandlung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

Am 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss die Einführung einer Innovationsprämie beschlossen. Ursprünglich gab es eine Befristung bis zum 31. Dezember 2021. Angesichts der Bestrebungen zu einer klimaneutralen Wirtschaft ist eine in Zukunft steigende Überlassung von Elektro- oder Hybridelektrodienstwägen sowie ein hoher Bedarf private Fahrzeuge zu laden erwartbar. Nicht zuletzt durch den Lohnsteuerabzug besteht eine hohe Relevanz für die Praxis. Wir haben Ihnen nachfolgend die FAQ zu diesem Thema zusammengefasst:

1. Sind Elektro- und Hybridelektrodienstwägen bzgl. des geldwerten Vorteils ebenso zu versteuern wie Dienstwägen mit einem Verbrennungsmotor?

- Bei Dienstwägen mit einem Verbrennungsmotor können Sie entweder die so genannte „1- Prozent-Regelung“ anwenden oder ein Fahrtenbuch führen. Die steuerliche Förderung von Elektro und Hybridelektrofahrzeugen, die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen worden sind, erfolgt durch eine „Viertelung“ oder „Halbierung“ der Bemessungsgrundlage. Beim Lohnsteuerabzug ist zu unterscheiden:
- Die „Viertelung“ (0,25 Prozent) gilt seit 2020, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlenstoffdioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro beträgt.¹
- Erfüllt ein Elektrofahrzeug nicht die vorstehenden Voraussetzungen oder handelt es sich um ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug, kommt eine Halbierung (0,5 Prozent) der Bemessungsgrundlage bzw. der Abschreibung gemäß vorstehenden Grundsätzen in Betracht.²

2. Wie kann ich feststellen, ob ein Fahrzeug als Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug eingeordnet wird?

- Ein Elektrofahrzeug liegt vor, wenn in Feld 10 der Zulassungsbescheinigung die Codierung 0004 oder 0015 eingetragen ist.
- Ein Hybridelektrofahrzeug liegt vor, wenn in Feld 10 der Zulassungsbescheinigung eine Codierung zwischen 0016 bis 0019 bzw. 0025 bis 0031 eingetragen ist.

3. Welche Emissions- und Reichweitengrenzen sind zukünftig bei Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug zu beachten?

- Bis zum 31.12.2021 wurde eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 40 km festgelegt (oder max. 50 g CO₂/km ausstoßen).
- Festgelegt wird im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 60 km (oder max. 50 g CO₂/km ausstoßen).
- Festgelegt wird im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 80 km (oder max. 50 g CO₂/km ausstoßen).

4. Kann weiterhin die Fahrtenbuchwertmethode angewandt werden?

Die Fahrtenbuchmethode ist weiter möglich und berechnet sich wie folgt:

- Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils ist die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung in pauschaler Höhe, um die Kosten für das Batteriesystem zu mindern.
- Wird dem Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug zur privaten Nutzung überlassen, kann die „Halbierung“ oder gar „Viertelung“ der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen.

¹ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 und S. 3 Nr. 3 EStG und [XI/173/21](#).

² Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 und S. 3 Nr. 2 EStG und [XI/173/21](#).

- Wenn das Fahrzeug keine Kohlendioxidemissionen ausstößt (reine Elektrofahrzeuge) und der Bruttolistenpreis unter 60.000 Euro liegt, kommt eine „Viertelung“ der Absetzung für Abnutzung in Betracht.
- 5. Sind die Regelungen dauerhaft?**
Nein, die Regelungen sind „vorerst“ befristet bis zum 31.12.2030.
- 6. Ist beim Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrodienstwagens ein steuerfreier Auslagenersatz möglich?**
- Ja, trägt der Arbeitnehmer die Stromkosten für den Dienstwagen (ganz oder teilweise) zunächst selbst und erstattet der Arbeitgeber diese Kosten, handelt es sich um einen steuer- und sozialversicherungsfreien Auslagenersatz.
 - Um die Abrechnung zu erleichtern, wurden monatliche Pauschalen eingeführt. Die Höhe der Pauschalen unterscheidet sich je nach Fahrzeugart und ob es eine „zusätzliche Lademöglichkeit“ beim Arbeitgeber gibt.³
- 7. Was ist, wenn die tatsächlichen Stromkosten die Höhe der steuer- und beitragsfreien Pauschalen übersteigen?**
- Anstelle der Pauschalen kann der Arbeitgeber auch die tatsächlichen Stromkosten des Elektro- oder Hybridelektrodienstwagens als steuerfreien Auslagenersatz erstatten.⁴
 - Die tatsächliche Höhe muss aber anhand von Belegen nachgewiesen werden.
- 8. Können auch Arbeitnehmer mit einem privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug unterstützt werden?**
Ja, möglich ist beispielsweise das steuerfreie Aufladen auf dem Betriebsgelände oder die Übereignung einer Ladevorrichtung.
- 9. Wie ist die Steuerbefreiung für das elektrische Aufladen des privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers geregelt?**
- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt das Aufladen ihres privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb ermöglichen.⁵
 - Dieser Vorteil muss allerdings „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt werden.
- 10. Gilt die Steuerbefreiung auch für Kunden oder Geschäftspartner des Arbeitgebers?**
Nein, diese Regelung gelten nur für Arbeitnehmer des Unternehmens. Die steuerfreie Gewährung von Strom an Kunden des Unternehmens ist ausgeschlossen.⁶
- 11. Können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern das Aufladen ihres privaten Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs an außerbetrieblichen Stationen steuerfrei ermöglichen?**
- § 3 Nr. 46 EStG scheidet wegen der fehlenden „betrieblichen Einrichtung“ aus.
 - In Übereinstimmung mit den Regelungen für steuerfreie Sachbezüge und der monatlichen 44-Euro-Grenze⁷ wäre aber ein steuerfreier Sachbezug möglich.⁸

³ Weitere Informationen finden sich im BMF-Schreiben vom [29. September 2020](#).

⁴ § 3 Nr. 50 EStG und BMF-Schreiben vom [29. September 2020](#).

⁵ § 3 Nr. 46 EStG und BMF-Schreiben vom [29. September 2020](#).

⁶ Weitere Informationen finden sich im BMF-Schreiben vom [29. September 2020](#).

⁷ Ab 1. Januar 2022 wird die Freigrenze auf 50 Euro pro Monat erhöht.

⁸ Wichtig: Hierbei ist das „Zusätzlichkeitskriterium“ zu beachten. Weitere Informationen zur Abgrenzung von Sachbezug und Geldleistung im Rundschreiben [XI/055/21](#).

12. Ist die Überlassung oder die Übereignung einer Ladevorrichtung zur privaten Nutzung des Arbeitnehmers steuerlich gefördert?

- Ja, die zeitliche Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung ist steuerfrei möglich.⁹
- In die Steuerfreiheit inbegriffen sind auch in diesem Zusammenhang erbrachte Dienstleistungen (z. B.: Aufbau, Installation, oder Verlegen eines Starkstromkabels).
- Der von der betrieblichen Ladevorrichtung bezogene Strom fällt allerdings nicht unter die Steuerbefreiung.¹⁰
- Der Arbeitgeber kann eine Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer übereignen. Dies fällt dann aber nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 46 EStG, sondern ist mit 25 Prozent pauschal zu besteuern¹¹.

13. Können Arbeitgeber eine private Ladevorrichtung des Arbeitnehmers auch lediglich bezuschussen?

- Ja, statt einer Übereignung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer können Arbeitgeber auch die Aufwendungen des Arbeitnehmers bezuschussen. Der Zuschuss kann mit 25 Prozent pauschal besteuert werden.¹²
- Auch hier sind Zuschüsse zu den Nutzungskosten der Ladevorrichtung möglich.

14. Ist die Überlassung aller elektrischen betrieblichen Fahrräder steuerlich gefördert? Gilt der § 3 Nr. 37 EStG für alle Typen von Elektrofahrrädern? (Überlassung eines betrieblichen Fahrrads)

- Von der steuerlichen Förderung ausgeschlossen sind beispielsweise Fahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind¹³ und Elektrokleinstfahrzeuge.
- Vorausgesetzt ist außerdem die Erfüllung des Kriteriums „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“, welches Entgeltumwandlungen ausschließt.
- Da diese Fahrzeuge aber einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Mobilität leisten, setzt sich die BDA für eine Öffnung für diese Verkehrstypen ein.
- Ein Fahrrad kann auch über eine Entgeltumwandlung überlassen werden, allerdings ist dies nicht steuerfrei möglich, sondern muss pauschal versteuert werden.¹⁴

15. Was ist bei der Bewertung des geldwerten Vorteils eines Elektrofahrrads zu beachten, welches verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist?
Bei einem Elektrofahrrad, welches verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, sind für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die Regelungen zur Überlassung von Firmenwagen zur privaten Nutzung anzuwenden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

16. Welche Zeitpunkte sind bei Überlassung eines betrieblichen Fahrrads relevant?

- Für die lohnsteuerliche Behandlung ist der Zeitpunkt der Überlassung des (Elektro-)Fahrrads an den Arbeitnehmer relevant.
- Weder bei einer Überlassung im Rahmen des § 3 Nr. 37 EStG, noch im Rahmen einer Entgeltumwandlung kommt es auf den Zeitpunkt an, „zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat“¹⁵
- Dies ergibt sich auch aus dem Zuflussprinzip der Einkommensteuer (§ 38 Abs. 2 EStG).

⁹ Vgl. § 3 Nr. 46 EStG. „Zusätzlichkeitskriterium“ ist zu beachten.

¹⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom [29. September 2020](#).

¹¹ Zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

¹² Zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG und BMF Schreiben vom [29. September 2020](#).

¹³ § 3 Nr. 37 EStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG und § 1 Abs. 2 StVG.

¹⁴ Wird eine Entgeltumwandlung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads angestrebt, ist § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG i. V. m. den gleichlautenden Erlassen vom [9. Januar 2020](#), BStBl I 2020 zu beachten.

¹⁵ Vgl. Kanzler, Kraft, Bäuml, Marx, Hechtner, Geserich (2021): Einkommensteuergesetz Kommentar, Hrsg., 6. Auflage, S. 203 und die gleichlautende Erlassen vom [9. Januar 2020](#).